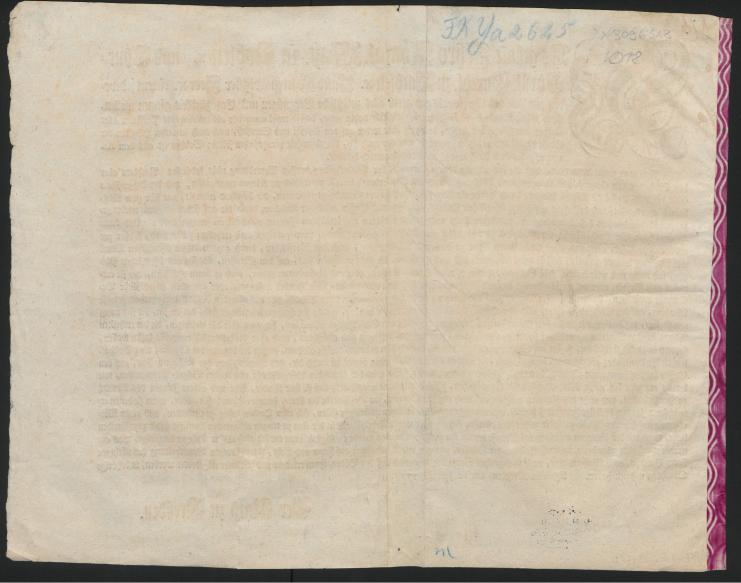


## Os gestalt Ahro Sebnigl. Skajt. in Pohlen 2c. und Shur= Sürstl. Burcht. zu Sachsen 2c. Anser Muergnädigster Herr 2c. einem jedwe-

den zur Zeit des Carnevals gar gerne alles zuläßliche Vergnügen und Ergößlichkeit gönnen wollen, Dero Allergnädigste Intention aber auch zugleich dahin gehe, daß so wohl masqvirte als unmasqvirte Personen aller Orthen ihre Sicherheit sinden, hingegen aber weder auf den Gassen und Straßen, noch auch in denen Häußern der Stadt Unstug treiben, oder jemanden, wer der auch sen, Ungelegenheit veruhrsachen sollen; Solches ist aus dem An 1722. gedruckten Anschrieben gedermänniglich annoch bekannt.

Rum man gwart vermennet, daß es, ben gegenwartigem Carneval, der Wiederholung voriger Berordnung nicht bedurffe; Nachdem aber ben Gr. des herrn Generals und Gouverneurs, Reiches Grafens von Wackerbarth Excell. unterschiedene Klagen eingelauffen, und der Augenschein felbft bezeiget, daß diese Konigl. Gnade, durch welche ein jeder fich, nach seinem Stande, zu divertiren, die Frenheit erlanget, gar febr jum Die brauch angewendet, und besonders auf denen offentlichen Platen, Strafen und Gassen allhiesiger Residenz, durch die auf selben bin und wieder gebenden scheußlichen und heßlichen Masquen, und denen ihnen mit groffem Geschren nachlauffenden Jungen, vieler Allarm erreget wird; Und dann Dochgebachte Se. Hoch- Reichs- Graffl, Excell. Uns hierunter gemeffenste Hohe Berordnung, vom gestrigen dato ertheilet; Alls wird, folder zur aebilbrenden Kolge, allen und jeden Eintwohnern alhier zu Neu-und Alt-Dreften, auch den Borftabten, durch gegenwartigen öffentlichen Druck und Anichlag bekannt gemacht, daß so wohl Masquen , als auch Personen, die nicht masquiret find, auf den Straßen, Gassen und öffentlichen Plat ten, fich rubig und fille halten, kein Gefchren, Gefange, noch Lermen machen, ober mit Music herum geben, auch in benen Baugern, wo fie entweder jum Befuch, oder andern Einspruchs wegen binkommen, oder fich fonft versammlen, feine Sandel anfangen, oder jemanden unzuläßliche Befehmerbe verbengen, fondern fich aller Orthen fille und ruhig verhalten folien, immaßen denn deshalb, zu eines jedweden Ruhe und Sicherheit, gewiffe Wachten, auf den Straßen, gefebet, und aller Orthen Patrouillen ausgeschicket werden, welche durchgehends befehliget find, benjenigen, die fich rubig und fittsam, in Conformitat Dieses offentlichen Parents betragen, Die Rube und Sicherheit zu affecuriren, bingegen aber alle Diejenigen, Die ber ertheilten Allergnadigften Berordnung zuwieder handeln, und fich nicht jum rubigen befragen und aufführen, noch aber bescheidentlich verweisen lassen wollen, fondern in Unfug fortfahren, fo fort auf die Haupt- Wacht mit sich in Arrest zu nehmen, welche alsdenn, wegen des begangenen Excesses, nach Beschaffenheit der Umftande, andern gum Exempel, bestraffet werden follen; Und weiln hiernechst durch die, des Abends, ben der Redouten-Beit, auf den Baffen herumschwermende Jungen, das meifte Geschren erreget wird; Go wird der samtlichen Burgerschafft und unsern Schutz- Berwandten, wie bereits am 3ten huj aufm Nath-Hauße mundlich geschehen, hiermit anderweit angedeutet, daß sie ihre Kinder, Lehr-und andere Jungen des Abends gu hauße halten, und nicht den Masqven nachlauffen, noch auf den Straßen, zur Beschwerde der Leute, herum vagiren lassen, oder, wenn sie denen erwachsenen Ihrigen ja einige Frenheit fich zu divertiren, geben wolten, sie ihnen auferlegen follen, sich aller Orthen rubig zu verhalten, und bieser Berordnung auf feinerlen Weise zuwieder zu handeln, sonsten sich ein jeder wegen Fahrlaßigkeit in der ihm zu tragen obliegenden Aufsicht selbst zuzuschreiben habe, wenn mit der hierinnen angedroheten Straffe wieder ihn verfahren werden wurde; Geffalt denn endlich auch Unfere Burger basjenige, was am vorhin erwehnten 3ten hujus, wegen Zuhaltung der Haußer, und genauer Achthabung auf Feuer und Licht, fowohl wegen Bereithaltung des nothigen Feuer Geraths, auch Baffers, ober, nach Gelegenheit Sandes zc. fonderlich auf den Boden, ihnen erinnert und hierunter angedeutet worden, in behörige Dhacht zu nehmen haben. Signatum Dreften, am 10, Januarii, 1725.

Wer Rath zu Grefden.







den zur Zeit des Carnevals gar gerne alles zuläßliche Vergnigen und Ergößlichkeit gönnen wollen, Dero Allergnädigste Intention aber auch zugleich dahin gehe, daß so wohl masqvirte als unmasqvirte Personen aller Orthen ihre Sicherheit sinden, hingegen aber weder auf den Gassen und Straßen, noch auch in denen Häußern der Stadt Unsug treiben, oder jemanden, wer der auch sen, Ungelegenheit veruhrsachen solten; Solches ist aus dem An. 1722, gedruckten Anschlage iedermänniglich annoch bekannt.

nennet, daß es, ben gegenwärtigem Carneval, der Wiederholung voriger Verordnung nicht bedürffe; Nachdem aber und Gouverneurs, Reichs-Grafens von Wackerbarth Excell. unterschiedene Klagen eingelauffen, und der Augenschein higl. Gnade, burch welche ein jeder fich, nach feinem Stande, ju divertiren, die Frenheit erlanget, gar febr jum Dignbers auf denen öffentlichen Platen, Strafen und Gaffen allhiefiger Residenz, durch die auf selben hin- und wieder gechen Masquen, und benen ihnen mit groffem Gefchren nachlauffenden Jungen, vieler Allarm erreget wird ; Und bann ichs : Graffl. Excell. Uns hierunter gemeffenfte Hohe Berordnung, vom gefirigen dato ertheilet; Alls wird, folcher gur ) jeden Einwohnern alhier zu Reusund Alt-Dreften, auch den Borftadten, durch gegenwartigen öffentlichen Druck t, daß fo wohl Masquen , als auch Personen, die nicht masqviret find, auf den Straffen, Gassen und öffentlichen Pla en, fein Geschren, Gesange, noch Lermen machen, oder mit Music herum gehen, auch in benen Hausern, wo sie entrn Einspruchs wegen hinkommen, ober sich sonst versammlen, keine Handel anfangen, ober jemanden unzuläßliche Befich aller Orthen fille und ruhig verhalten follen, immaßen denn deshalb, zu eines jedweden Ruhe und Sicherheit, gewiffe gefeget, und aller Orthen Patrouillen ausgeschicket werden, welche durchgehends befehliget find, denjenigen, die sich ruhig iefes öffentlichen Parents betragen, die Rube und Sicherheit zu affecuriren, hingegen aber alle diejenigen, die ber ertheilten uwieder handeln, und sich nicht zum ruhigen betragen und aufführen, noch aber bescheidentlich verweisen lassen wollen, d fort auf die Haupt-Wacht mit sich in Arrest zu nehmen, welche alsdenn, wegen des begangenen Excesses, nach Beschaftum Exempel, bestraffet werden sollen; Und weiln hiernechst durch die, des Albends, ben der Redouten-Beit, auf den ngen, das meifte Geschren erreget wird; Go wird der samtlichen Burgerschafft und unsern Schus- Berwandten, wie uth Dauße mundlich geschehen, hiermit anderweit angedeutet, daß sie ihre Kinder, Lehr-und andere Jungen des Abends n Masqven nachlauffen, noch auf den Straßen, zur Beschwerde der Leute, herum vagiren laffen, oder, wenn sie denen erwheit fich zu divertiren, geben wolten, sie ihnen auferlegen follen, sich aller Orthen ruhig zu verhalten, und dieser Berwieder zu handeln, sonsten sich ein jeder wegen Fahrläßigkeit in der ihm zu tragen obliegenden Aufsicht selbst zuzuschreiben ingedroheten Straffe wieder ihn verfahren werden würde; Gestalt denn endlich auch Unsere Burger dasjenige, was am regen Zuhaltung der Häußer, und genauer Achthabung auf Feuer und Licht, sowohl wegen Bereithaltung des nöthigen oder, nach Gelegenheit Sandes 2c. sonderlich auf den Boden, ihnen erinnert und hierunter angedeutet worden, in behörige Signatum Drefiden, am 10. Januarii, 1725.

Wer Rath zu Grefden.



vi